

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen und Gesamtverteidigung — Ergebnisse einer Umfrage

Wird die Frau in der Gesamtverteidigung unseres Landes benötigt und, wenn ja, welche Rolle fällt ihr darin zu? Auf diese Frage hatte eine öffentliche Ermittlung zu antworten, die im Auftrag der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes von der Publitest AG (Zürich) durchgeführt wurde. Ihr Ergebnis stützt sich auf rund tausend Interviews, an denen Schweizerinnen und Schweizer im Alter zwischen 18 und 65 Jahren beteiligt waren. Ihre Auslese umfasst verschiedene Bevölkerungsschichten und alle Landesteile.

Die Antworten auf die gestellten Fragen erlauben zunächst die Feststellung, dass sich bei uns in jüngster Zeit ein deutlicher Wandel in der Einstellung gegenüber der Frau vollzogen hat: Sie gilt als selbstbewusster und wird immer häufiger als gleichwertige Partnerin des Mannes gesehen. Das ändert nichts daran, dass sie nach wie vor für humanitäre Dienste besonders geeignet erscheint. Aus solchen Überlegungen sind die rund 90 Prozent der Befragten, die an der bewaffneten Neutralität festhalten möchten, der Ansicht, der Einbezug der Frau in die Gesamtverteidigung müsse ihrer spezifischen Eignung für humanitäre Aufgaben entsprechen. Sie sollte vor allem zur Spitalhelferin ausgebildet werden und hierfür Kurse für Erste Hilfe bestehen. Willkommen wäre überdies ihre Mitwirkung im Zivilschutz und in der kundigen Betreuung von Obdachlosen.

Die Antworten lassen zudem deutlich erkennen, dass der Wunsch nach einer allgemeinen Beteiligung der Frauen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren an der Gesamtverteidigung vorherrscht. Ebenso unverkennbar ist die Bevorzugung der Freiwilligkeit. Man möchte das, was als notwendig erscheint, nicht unter Zwang erreichen. Gegen ein Obligatorium sprachen sich unter den Befragten insbesondere die Frauen selbst aus.

Der freiwillige Frauenhilfsdienst wird als Zweig der Armee betrachtet, in dem viel Nützliches gelernt werden kann. Auch hier aber gingen die Befragten von der Prämisse aus, der Frauenhilfsdienst habe in seinem Kernstück ein humanitärer Dienst zu sein.

Die einzelnen Ergebnisse der Umfrage, die eine Grundlage für die weitere Tätigkeit der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes darstellt, werden in einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die Abteilung für Adjutantur

Die Anfang 1968 eingeführte neue Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements legt erstmals in Friedenszeiten innerhalb der Militärverwaltung die Grundlagen für den Aufbau einer Abteilung für Adjutantur fest, in deren Aufgabenbereich die Behandlung sämtlicher personeller, geistiger und sozialer Belange und Bedürfnisse der Mitglieder unserer Armee fällt. Der Bundesrat hatte bereits in

seiner Botschaft vom 16. Juni 1966 zur Reorganisation des Militärdepartements ausdrücklich auf die Wichtigkeit jener weniger beachteten Aufgaben einer modernen Armee im Hinblick auf das heutige und zukünftige Kriegsbild hingewiesen. Anlässlich eines Besuches am 28. Juni 1973 in der Übung OPUS 73 wurden Pressevertreter u. a. auch umfassend über die Arbeiten der Abteilung für Adjutantur (AFA) ins Bild gesetzt.

Das Militärdepartement betraute Divisionär K. Rickenmann, früher Kommandant der Grenzdivision 7, im Jahre 1968 mit dem Aufbau der AFA. Bereits bestehende Dienststellen und Sektionen des Militärdepartements wurden dieser neuen Abteilung unterstellt und umorganisiert. Mit rund 60 Mitarbeitern bildet die AFA den Kern der im Falle eines Aktivdienstes ihre Funktion übernehmenden Generaladjutantur. Bei der Auswahl und Ausbildung eines sachkundigen Teams von 400 Spezialisten aus der ganzen Schweiz legte man auf die zivile Erfahrung und das Können in den verschiedenen Spezialgebieten grössten Wert; der Dienstgrad spielte und spielt nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Diese 400 Fachleute sind heute alle in der Generaladjutantur eingeteilt.

Die AFA ist in folgende vier Dienststellen unterteilt:

- Armeeseelsorge
- Heer und Haus
- Frauenhilfsdienst
- Soldatenfürsorge

Ferner gehören ihr die zwei Sektionen Wehrpflicht/Mutationen und Konventionen/Sonderaufgaben an sowie zwei Stabsstellen und die Planungsgruppe für das Projekt eines Personal-Information-Systems der Armee (PISA).

Die Dienststelle *Armeeseelsorge* rekrutiert in direkter Zusammenarbeit mit den Kirchenbehörden und Diözesen die Feldprediger (heutiger Bestand etwa 800), bildet sie aus und befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz. Zurzeit werden Probleme einer Koordination zwischen ziviler und militärischer Seelsorge geprüft.

Heer und Haus obliegen die Förderung des Wehrwillens und die psychologische Kriegführung in der Armee. Neben der Ausbildung der in allen höheren Stäben eingeteilten Dienstchefs organisiert diese Dienststelle auf freiwilliger Basis Referenten- und Informationskurse, die der gesamten Bevölkerung offenstehen und die stets gut besucht sind. *Heer und Haus* trifft Massnahmen zur objektiven Information der Truppe über jene Fragen, die unsere Wehrmänner entsprechend dem Zeitgeschehen besonders beschäftigen. Sie enthält sich dabei jeder Einmischung in Fragen der Politik oder konfessioneller Anschauungen.

Dem *Frauenhilfsdienst* stellen sich Probleme der Werbung, Rekrutierung und Ausbildung von qualifizierten Mädchen und Frauen. Der FHD ist mit seinem heutigen Bestand von rund 2000 weiblichen Soldaten noch weit von seinem angestrebten Ziel, nämlich 10 000, entfernt.

Als wesentliche Aufgabe obliegt dem Fürsorgechef der Armee als Leiter der *Zentralstelle für Soldatenfürsorge* die Koordination der Bestrebungen jener zivilen Organisationen, die sich ebenfalls um den

Bürger im Wehrkleid kümmern und dadurch die Arbeit der am 30. Januar 1919 ins Leben gerufenen «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» wertvoll ergänzen. Es soll auf diese Weise den durch Militärdienst verursachten materiellen Notlagen von Wehrmännern und ihren Familien begegnet werden.

Die Sektion *Konventionen/Sonderaufgaben* sucht und bildet die Mitglieder der Schweizerischen Delegation der neutralen Überwachungskommission für Korea aus. Ferner befasst sie sich mit dem militärischen Identitätsdienst (Erkennungsmarke und Identitätskarte sind jedem Wehrmann bekannt), mit der Vorbereitung des Gefallenen- und Vermisstendienstes für Kriegzeiten und mit der Verbreitung des humanitären Gedankengutes der Haager und Genfer Konventionen.

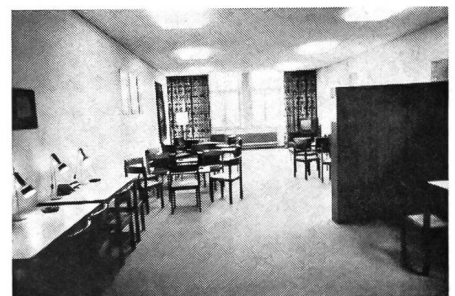
Der ebenfalls zur Sektion gehörende *Rechtsdienst* beschäftigt sich neben allgemeinen Rechtsfragen mit dem Abschluss von der persönlichen Dienstleistung jener Wehrmänner, die im zivilen Leben mit dem Gesetz in Konflikt gekommen oder als Offiziere bzw. Unteroffiziere in Konkurs geraten sind oder fruchtlos ausgepfändet wurden.

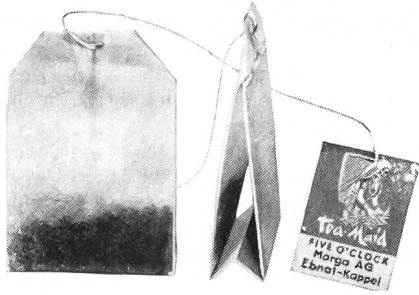
Zum Schluss sei noch das Projekt für die Einführung eines zentralen, mit elektronischer Datenverarbeitung arbeitenden *Personal-Information-Systems der Armee* (PISA) erwähnt, mit dessen Studium die AFA betraut ist. Mit der Detailprojektierung wurde Ende 1972 begonnen. PISA ist mit den anspruchsvollen Grossprojekten der Platzbuchungssysteme Swissair und SBB oder der Datenbank einer Versicherungsgesellschaft, Bank oder Industrieunternehmung vergleichbar. Es ist vorgesehen, am Schluss der Detailprojektierung mit dem Kanton Bern und der Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen einen Versuchsbetrieb von ein bis zwei Jahren durchzuführen und aufgrund der Resultate den definitiven Entscheid über die Einführung von PISA zu treffen.

Der Eindruck, den Divisionär Rickenmann und einige seiner Mitarbeiter am 28. Juni 1973 mit ihren Referaten über die Arbeit der AFA vermittelt haben, ist äusserst positiv, und wir wünschen dieser noch jungen Abteilung bei der Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben viel Erfolg. E. J.

Ein Soldatenfreizeitraum in der Kaserne Zürich

Die Militärkommission der CVJM — durch ihre mannigfachen Dienste für die Wehrmänner unseres Landes bei unsern Soldaten bestens bekannt — hat in der Kaserne Zürich Freizeiträume für unsere



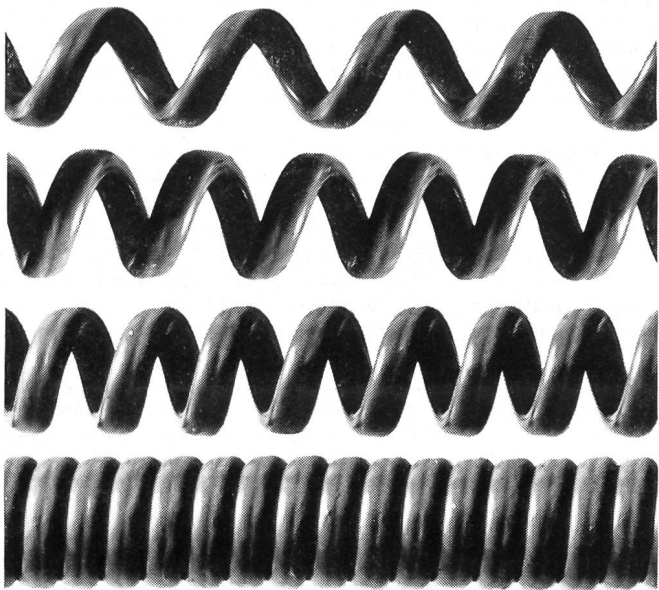


Doppelkammer Teebeutel

Die neue Tee-Notportion für den Schweizer Soldaten
automatisch und sauber verpackt

MORGA-TEE AG EBNAT-KAPPEL

ETIRO



ETIRO

Telefon, Funkgeräte, Verstärkeranlagen,
Diktiergeräte: Überall, wo flexible
Schwachstromverbindungen verlangt
werden, heisst die Lösung Etiro-Kabel.

Etiro-Kabel und Howagaine-Folien
sind zwei Qualitätsprodukte der
Howag AG, 5610 Wohlen, 057 6 32 42

HOWAG

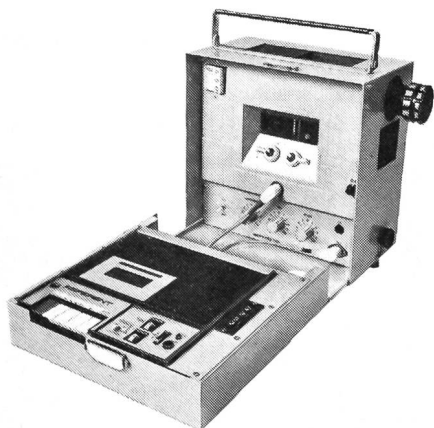
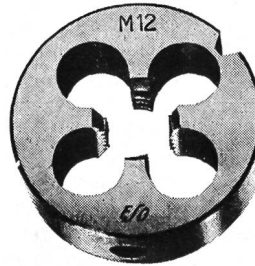


**ERNST SCHÄUBLIN AG
WERKZEUGFABRIK**

OBERDORF (BLD.)

Gewindebohrer
Schneideisen
Gewindelehren
Gewinderillenfräser

tarauds • filières
jauges
fraises multiples
à fileter



An der Paedagogica demonstrieren wir
unter anderem

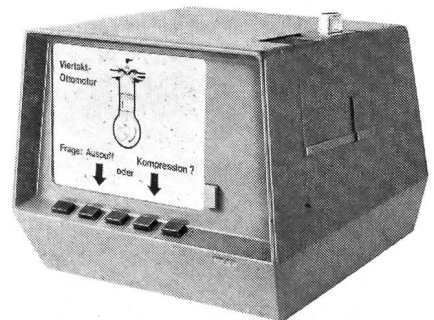
◀ **Referent-TBS-Projektor
und
Instructomal-Lernmaschine** ▶

SCHMID CO

AG für Film- und Dia-Werbung

8956 Killwangen
Tel. 056 71 22 62

5505 Brunegg
Tel. 064 56 25 25



Stand 253



Soldaten eingerichtet. Mancher, der seit her diese Räume gesehen hat, äusserte sich sehr spontan: «Jetzt würde ich doppelt gerne in der Kaserne Zürich einen Dienst tun!»

Man hat schon gefragt, ob solche Freizeiträume in einer Kaserne, die mitten in einer Stadt gelegen ist, wirklich einem Bedürfnis entsprechen. Natürlich, wer mitten im Strudel einer grossen Stadt Dienst leistet, verbringt seine freien Stunden gerne in einer ganz zivilen Umgebung in einem der umliegenden Lokale. Und doch gibt es immer wieder Leute, die es vorziehen, in ruhiger und angenehmer Umgebung, an einem Ort ohne viel Betrieb, die freien Stunden zu verbringen. Aber diese Räume müssen einen ganz zivilen Charakter tragen! Deshalb gelangte die Infanterie-Schule von Zürich — die selbst einige Versuche mit Soldatenfreizeiträumen gestartet hatte — an die Militärkommission der CVJM, die ihr durch das gepflegte Freizeitprogramm in ihren Soldatenhäusern aufgefallen war. Man bat die Militärkommission der CVJM, auch in der Kaserne Zürich eine solche «Soldatenstube», die aus wirtschaftlichen Gründen zwar «unbemannt» sein musste, einzurichten.

Nun präsentieren sich auf einer Grundfläche von rund 300 m² im Dachgeschoss der Kaserne Zürich zwei schmuck eingerichtete Räume, der grössere zum erholsamen Spiel (3 Tischtennistische, 3 Fussballautomaten) und der kleinere zu geruh-samem Verweilen (mit einer Freihandbibliothek, Tischspielen, Radio, Farbfern-sehgerät, Zeitungen und Zeitschriften, bequemen Sitzgruppen, Sitzcken für Dis-kussionen und die persönliche Korrespon-denz). Die Herrichtung der Räume wurde von der Militärdirektion des Kantons Zürich übernommen, währenddem die Einrichtung der Räume von der Militärkommission der CVJM mit Unterstützung der Schweize-rischen Nationalspende für unsere Solda-ten und ihre Familien zur Verfügung ge-stellt wurde. Die Aufsicht über die beiden Freizeiträume besorgt die Krankenabtei-lung der Kaserne Zürich. Gb



Neues aus dem SUOV

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Delegiertenversammlung 1972 in Lau-sanne hat einer Revision der Unfall- und Haftpflichtversicherung zugestimmt und die mit der Schweizerischen Unfallver-sicherungs-Gesellschaft in Winterthur fest-gelegten Bedingungen ohne Abänderun-gen genehmigt.

Die revidierten Verträge für Unfall und Haftpflicht sind per 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Seither sind bei der *Unfallver-sicherung* folgende Bestimmungen neu ge-regelt worden, die für Sie von Interesse sind:

1. Die Dauer der Übernahme der unbe-grenzten Heilungskosten wird von 2 auf 5 Jahre verlängert.
2. Es werden die Kosten für Prothesen, Brillen, Hörapparate und orthopädische Geräte wie auch für Zahnbehandlungen übernommen.
3. Das Taggeld wird vom Zeitpunkt des Unfalles an bis 720 Tagen innerhalb von 5 Jahren ausgerichtet.
4. Versichert sind auch Unfälle bei Hoch-gebirgs- und Gletschertouren ohne Be-gleitung von hochgebirgskundigen Per-sonen.
5. Nicht versichert sind nebst den in Ar-tikel 4 genannten Unfällen solche, die der Versicherte erleidet
— bei Luftfahrten als Pilot oder son-stiges Besatzungsmitglied, Flugleh-ner oder Flugschüler
— beim Fallschirmspringen.

Wir erinnern daran, dass unsere Unfall-versicherung Schadendeckung bei jenen Veranstaltungen gewährt, die nicht unter die Militärversicherung fallen. Hingegen gewährt die Haftpflicht Versicherungs-schutz für *alle* Verbandsveranstaltungen gemäss Artikel 2 des Vertrages.

Mensch im Mittelpunkt

Die umstrittene Mitverantwortung

(7)

Wenn im allgemeinen keine Zweifel dar-über bestehen, dass mit dem Befehl oder Auftrag auch die entsprechenden Kompe-tenzen und die angemessene Verantwor-tung an den Beauftragten delegiert wer-den müssen, scheiden sich die Geister über die Frage, in wie weit der Befehlende für die korrekte Durchführung des Auf-trages weiterhin haftbar bleibt. Ohne über spezielle Personalführungskennntnisse zu verfügen, fühlt jedermann, dass im Moment der Auftragserteilung der Vorgesetzte nicht von jeglicher Verantwortung befreit ist. Obschon er einen bestimmten Teil seines

Aufgabengebietes einem Mitarbeiter über-trägt, bleibt er gegenüber seinem Chef weiterhin fürs Ganze verantwortlich. Wenn er schon das Lob für die in seiner Ab-teilung geleistete Arbeit mit Befriedigung und Stolz entgegennimmt, muss er auch Kritik oder Rügen ertragen können, die auf effektive oder vermeintliche Fehler seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Bei bedingungsloser Delegation der Verant-wortung könnte er jedesmal seine Hände in Unschuld waschen, wenn etwas schief geht. Für den Mitarbeiter wäre eine solche Regelung zu einseitig, ja, zu gefährlich, denn es bestände die Möglichkeit, dass ihm in gewissen Fällen eine zu grosse oder zu schwierige Aufgabe aufgebürdet würde, ohne dass er sich dagegen wehren könnte. Im vollen Bestreben, seinen Chef nicht zu enttäuschen, setzt sich der Unter-gebene auch bei mangelhafter Aufgaben-formulierung mit all seiner Kraft für die Erfüllung des Auftrages ein. Dieser Punkt ist vor allem bei pflichtbewussten Mit-arbeitern zu beachten, die ihrem Chef keine zusätzlichen Sorgen bereiten wol-len, und deren Verantwortungsgefühl oft viel weiter geht, als es die Aufgabe er-fordert. Solche Leute sind Gold wert und dürfen nicht überbeansprucht werden. Ein nicht anerkennendes Verhalten oder un-gerechte Beurteilung seitens des Vorgesetz-ten kommt einer schweren Sünde gleich.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich logi-scherweise die Erkenntnis, dass der Be-fehlende weiterhin eine Verantwortung trägt, die zum mindesten mit der klaren Aufgabenformulierung und der führungs-technisch richtigen Überwachung der Aus-führung in Zusammenhang steht. Für den delegierenden Chef bleibt demzufolge eine Mitverantwortung zurück.

Es gibt nun zahlreiche Vorgesetzte, die sagen: «Wenn ich schon mitverantwortlich bleibe, hat die Delegation der Verantwor-tung gar keinen Sinn. Ich kann doch nicht dauernd für alles verantwortlich sein. Ich wäre ja gezwungen, die kleinsten Details zu kontrollieren, was mich veranlassen könnte, viele Arbeiten aus „Sicherheits-gründen“ selbst auszuführen!» Einem sol-chen Vorgesetzten ist zu entgegnen, dass er von Führung noch wenig versteht und den tiefen Sinn der verbindenden Mitver-antwortung nicht begriffen hat. Dieser hat sich seine Aufgabe als Chef zu leicht vor-gestellt. Das Tragen von Mitverantwortung bedingt übrigens nicht Mehr-Arbeit, son-dern bessere Führung.

Ein Einwand, der eh und je vorgebracht wird, beruht darauf, dass der Chef be-fürchtet, der Untergebene könnte das Prin-zip der Mitverantwortung ausnützen. Das Bewusstsein, dass hinter ihm der Vor-gesetzte auch noch verantwortlich ist, ver-anlasse ihn zu Gleichgültigkeit. Diese Be-denken sind schon deshalb schwach, weil ihnen eine negative Einstellung zum Näch-sten zugrunde liegt. Die Mitverantwortung verpflichtet den Ausführenden eher, als dass sie in ihm eine interesselose Haltung aufkommen liesse. Das Delegieren ist eine Angelegenheit des Vertrauens und darf keine Spur von Misstrauen aufweisen. Wenn das Kader Angst hat, seine Mitver-antwortung könnte ausgenützt werden, ist das Arbeitsverhältnis nicht in Ordnung. In diesem Fall handelt es sich meistens um

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich, Bahnhofstrasse 104